

## Die Richtlinie Nr. 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen im Lichte der bereits im belgischen Recht verankerten Bestimmungen

RA Christophe Meyer

[christophe.meyer@kockspartners-law.be](mailto:christophe.meyer@kockspartners-law.be)

Kocks&Partners  
Legrandlaan 41  
B-1050 Brussels, Belgium

T +32 2626 14 41  
F +32 2626 14 40  
[info@kockspartners-law.be](mailto:info@kockspartners-law.be)

Die News-Beiträge geben nur einen summarischen Überblick zu aktuellen Rechtsfragen und -  
entwicklungen. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder/und wissenschaftliche  
Genauigkeit. Sie ersetzen insofern keinen qualifizierten Rechtsrat.

|                              |
|------------------------------|
| I. Die Richtlinie 2008/52/EG |
|------------------------------|

1. Die europäische Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 *über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen* trat am 21. Mai 2008 in Kraft und die Mitgliedstaaten mussten sie gemäß Artikel 12 **bis zum 21. Mai 2011 umsetzen.**

2. Ziel der auf grenzüberschreitende Zivil- und Handelssachen (mit Ausnahme von Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten oder die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte) anwendbaren Richtlinie ist **die Förderung des Mediation als alternatives Mittel zur Streitbeilegung** im Allgemeinen sowie die Förderung der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten (s. Artikel 1).

3. Grundsätzlich umfasst die Richtlinie zwei Anwendungsbereiche:

*i. Aufforderung zur Inanspruchnahme der Mediation*

3.1 Nach Maßgabe der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten den mit einem grenzüberschreitenden Streitfall befassten Gerichten zu erlauben, die Streitparteien mit Blick auf die Beilegung ihres Streits **aufzufordern, den Weg der Mediation einzuschlagen**, ohne diese jedoch dazu zu verpflichten (Artikel 5).

*ii. Vollstreckung von im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarungen*

3.2 Des Weiteren wird den Mitgliedstaaten in dieser Richtlinie vorgeschrieben, dass sie zu gewährleisten haben, im Mediationsverfahren erzielte Vereinbarungen (durch ein Urteil, eine Entscheidung, eine öffentliche Urkunde nach dem Recht eines Gerichts oder einer staatlichen Behörde) **vollstreckbar** zu machen.

Der Vorteil dieses Verfahrens liegt darin, dass, statt gerichtlicher Beschlüsse, die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung der mit Hilfe der Mediation erzielten Vereinbarungen in der gesamten Europäischen Union ermöglicht werden.

4. In zwei Fallstellungen muss die befassende gerichtliche Instanz jedoch die Vollstreckbarkeit der im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung **verweigern**:

- Wenn das Recht des betreffenden Mitgliedstaates die Möglichkeit der Vollstreckbarkeit der Vereinbarung nicht vorsieht oder;
- wenn der Inhalt der Vereinbarung dem Recht des Mitgliedstaates, in dem der Antrag gestellt wurde, entgegensteht (Artikel 6).

### iii. Vertraulichkeit

5. Im Übrigen werden die Mitgliedstaaten in der Richtlinie zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der sich aus dem Mediationsverfahren ergebenden oder damit im Zusammenhang stehenden Informationen aufgefordert (Artikel 7).

Infolgedessen haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die von einer Partei im Zuge der Mediation mitgeteilten Informationen im Rahmen möglicher darauffolgender Gerichtsverfahren **nicht gegen sie verwendet** werden können.

6. Dem Wortlaut der Richtlinie zufolge können die erhaltenen Informationen jedoch **offen gelegt** werden, wenn:

- dies aus vorrangigen Gründen der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des betreffenden Mitgliedstaats geboten ist (insbesondere u.a. um die Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Integrität einer Person abzuwenden);
- dies zur Umsetzung oder Vollstreckung dieser Vereinbarung erforderlich ist.

### iv. Aussetzen von Verjährungsfristen

7. Zur weiteren Förderung der Inanspruchnahme der Mediation wird in der Richtlinie den Mitgliedstaaten auferlegt, dass eine **Aussetzung der Verjährungsfristen** während des Mediationsverfahrens zu gewährleisten ist, damit die Parteien bei ggf. erfolglosem Ausgang der Mediation, nicht darin gehindert werden, im Nachgang ein Gerichts- oder Schiedsverfahren im Zusammenhang mit ihrem Streitfall einzuleiten (Artikel 8).

## II. Die Richtlinie im Lichte der geltenden belgischen Gesetzgebung

8. Wie es ihre Titel bereits andeuten, gilt die Richtlinie Nr. 2008/52/EG **nur für gewisse Aspekte der Mediation**, zum Beispiel im Falle von grenzüberschreitenden Mediationsverfahren, d.h. Verfahren, im Rahmen dessen die Parteien ihren Wohnsitz in zwei unterschiedlichen Mitgliedstaaten haben (Artikel 2).

Infolgedessen darf es unter Zugrundelegung der Richtlinie **nicht** zu einer tiefgreifenden Veränderung der belgischen Gesetzgebung (d.h. des Gesetzes vom 21. Februar 2005 zur Änderung der belgischen ZPO im Zusammenhang mit der Mediation) kommen, weil sie einerseits nur auf die Mediation im Falle grenzüberschreitender Streitigkeiten anwendbar ist und andererseits im Grunde lediglich Mindestbestimmungen anordnet, die im belgischen Gesetz bereits vorhanden sind.

9. Ein **Unterschied** lässt sich jedoch im Zusammenhang mit der Überprüfung des Inhalts einer durch Mediation erzielten Vereinbarung bei ihrer Anerkennung herausstellen.

Wie vorstehend unter *Punkt I, ii.* erwähnt, legt die Richtlinie eine Überprüfung des Inhalts der durch Mediation erzielten Vereinbarung im Lichte der obligatorischen gesetzlichen Bestimmungen auf. Hierzu wird präzisiert, dass das Gericht die Anerkennung einer Vereinbarung verweigern kann, wenn diese dem Gesetz des Mitgliedstaates, in dem der Antrag gestellt wurde, entgegensteht.

Im Gegensatz zu den Bestimmungen der Richtlinie wird in der **belgischen Zivilprozessordnung keine solche Überprüfung** der durch Mediation erzielten Vereinbarung im Lichte der verpflichtenden Vorschriften verlangt, sondern lediglich unter Berücksichtigung der Vorschriften der öffentlichen Ordnung (Artikel 1733 und 1736 belg. ZPO).

Die belgische Gesetzgebung wird in diesem Punkt vor dem 21. Mai 2011 **abgeändert werden müssen**.

10. Schließlich stellt die Richtlinie 2008/52/EG nicht unbedingt einen erheblichen Fortschritt im Vergleich zu den in Belgien verfügbaren alternativen Mitteln zur Streitbeilegung dar. Bemerkenswert ist nichtsdestotrotz, dass sie die Inanspruchnahme und Förderung alternativer Mittel zur Streitbeilegung auf europäischer Ebene in den Vordergrund rückt. Unter Berücksichtigung der nicht von der Hand zu weisenden Vorteile, welche die Mediation im Vergleich zu einem Gerichtsverfahren birgt, kann ihre Umsetzung in die nationalen Gesetzgebung der Mitgliedstaaten nur begrüßt werden.

\* \*  
\*